

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Webseite [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at)

Willkommen auf dem Internet-Portal [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) von

Kufgem-EDV GmbH, Fischergries 2, A-6330 Kufstein, FN 56489Y beim Landesgericht Innsbruck,  
UID: ATU32258106, DVR-Nr. 0649627, und

OÖ. Gemeinde-Datenservice GmbH & Co KG, Schiffmannstraße 4, A-4020 Linz, FN 24466F beim  
Landesgericht Linz, UID: ATU23096600, DVR-Nr. 0552372,

im Folgenden kurz „Portal-Betreiber“ genannt.

Die Webseite [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) ist ein Portal, auf dem öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und nicht öffentliche Auftraggeber Vergabeverfahren mit Hilfe einer elektronischen Auktion (im Folgenden kurz: e-AUKTION) zur Ermittlung des Angebotes für die Zuschlagserteilung durchführen können.

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) für die e-AUKTION für Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber (Teil I., II. und IV.) und für formfreie Vergabeverfahren durch sonstige Auftraggeber (Teil I., III. und IV.). Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen den Portal-Betreibern und den natürlichen und juristischen Personen, die Dienste auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) nutzen. Die AGB gelten insbesondere für öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und sonstige Auftraggeber (im Folgenden kurz: Auftraggeber) einerseits und Unternehmer, Bewerber, Bieter und Auftragnehmer (im Folgenden kurz: Bieter) andererseits.

### I. Teil - Geltung

#### 1. Geltung der AGB

Die AGB finden immer Anwendung, wenn Sie als Auftraggeber oder Bieter das Internet-Portal [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) oder einzelne oder alle Dienste des Portals in Anspruch nehmen, auch wenn dies von anderen Webseiten aus oder aufgrund einer Aufforderung zur Teilnahme an einer e-AUKTION durch einen Auftraggeber über E-Mail erfolgt.

Diese AGB gelten ab erstmaliger Nutzung der Seiten [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at).

Indem Sie die Geltung der AGB bestätigen, schließen Sie zu diesen Bedingungen und Gebühren laut unserer Preistabelle einen Vertrag über die Nutzung der Webseite [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at). Weiterführende Informationen zu den Kosten für die Nutzung der Webseite [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) finden Sie unter <https://www.e-AUKTION.at/srv1/pub/pub/kosten.aspx> für e-AUKTIONen nach dem Bundesvergabegesetz und unter <https://www.e-AUKTION.at/srv1/pub/pub/kosten-formfrei.aspx> für formfreie e-AUKTIONen.

Neben diesen AGB gilt noch die für jede e-AUKTION generierte und auf dem Internet-Portal [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) zur Verfügung gestellte Auktionsordnung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese für jede e-AUKTION neu generierte Auktionsordnung in die Ausschreibungsunterlagen unverändert aufzunehmen. Sollten entgegen dieser Bestimmung Änderungen an der Auktionsordnung vorgenommen werden, hat dies einzig und allein der Auftraggeber zu verantworten und zieht dies gegenüber den Portal-Betreibern keine Gültigkeit oder Haftung nach sich.

Diese AGB gelten für die gesamte Dauer eines Vergabeverfahrens, das zumindest teilweise über [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) abgewickelt wird, und darüber hinaus bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem alle wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vergabeverfahren erfüllt sind.

### II. Teil – Die e-AUKTION nach dem BVergG

#### 2. Allgemeines

Mit dem Bundesvergabegesetz 2006 (im Folgenden kurz: BVergG) wurde für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber in Österreich die Möglichkeit geschaffen, das Angebot für die Zuschlagserteilung im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens im Wege einer elektronischen Auktion zu ermitteln. Die elektronische Auktion stellt dabei kein selbständiges Vergabeverfahren dar, sondern dient innerhalb eines

Vergabeverfahrens nach dem BVergG zur Ermittlung des Best- bzw. Billigstgebotes für die Zuschlagserteilung.

Die elektronische Auktion ist ein iteratives Verfahren zur Ermittlung des Angebotes, dem der Zuschlag erteilt werden soll, bei dem mittels einer elektronischen Vorrichtung nach einer ersten vollständigen Bewertung der Angebote jeweils neue, nach unten korrigierte Preise und/oder neue, auf bestimmte Komponenten der Angebote abgestellte Werte vorgelegt werden, und das eine automatische Klassifikation dieser Angebote ermöglicht (§ 31 Abs 1 BVergG für öffentliche Auftraggeber; § 196 Abs 1 BVergG für Sektorenauftraggeber).

Das BVergG unterscheidet zwischen der einfachen elektronischen Auktion und der sonstigen elektronischen Auktion. Derzeit ist auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) nur die Durchführung der einfachen e-AUKTION möglich.

Bei der einfachen e-AUKTION hat der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erfolgen (§ 31 Abs 3 BVergG für öffentliche Auftraggeber; § 196 Abs 3 BVergG für Sektorenauftraggeber), es sind nur Angebote betreffend den Preis zulässig (§ 148 Abs 1 BVergG für öffentliche Auftraggeber; § 282 Abs 1 BVergG für Sektorenauftraggeber). Bei einer sonstigen e-AUKTION hat der Zuschlag auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zu erfolgen (§ 31 Abs 4 BVergG; § 196 Abs 4 BVergG für Sektorenauftraggeber), der Auktion liegt eine mathematische Formel zu Grunde, nach der die automatische Neuordnung entsprechend den vorgelegten neuen Werten (betreffend Preis und sonstiger Angebotsteile) vorgenommen wird. Der Auftraggeber kann grundsätzlich frei zwischen der Durchführung einer einfachen oder sonstigen elektronischen Auktion wählen (§ 31 Abs 5 BVergG für öffentliche Auftraggeber; § 196 Abs 4 BVergG für Sektorenauftraggeber).

Das BVergG geht im Oberschwellenbereich von einer Präferenz zugunsten des Zuschlags nach dem Bestbieterprinzips aus. Das Billigstbieterprinzip ist im Oberschwellenbereich nur wählbar, wenn der Qualitätsstandard der Leistung klar und eindeutig definiert ist (§ 80 Abs 3 BVergG für öffentliche Auftraggeber; § 237 Abs 3 BVergG für Sektorenauftraggeber), sodass gleichwertige Angebote sichergestellt sind. Die Festlegungen in der Ausschreibung müssen einen klaren und eindeutigen Qualitätsstandard z.B. in technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht auf definiertem Niveau gewährleisten. Der Gesetzgeber nennt als Beispiele für klar und eindeutig definierbare Leistungen bestimmte Arten von Rohbauarbeiten, standardisierte Leistungen im Straßenbau, Lieferungen von Waren mit hohem Standardisierungsgrad und standardisierte Dienstleistungen. Bei Leistungen mit komplexer Aufgabenstellung, bei geistigen Dienstleistungen und wenn bei beliebigen Leistungen Folgekosten berücksichtigt werden sollen, könne das Billigstbieterprinzip nicht zum Tragen kommen. Geistige Dienstleistungen sind typischer Weise allein einer Zuschlagsermittlung auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zugänglich (1171 BlgNR 22. GP).

Auftraggeber haben im Unterschwellenbereich die freie Wahl des Zuschlagsprinzips und somit einen größeren Gestaltungsspielraum. Die Anwendung des Billigstangebotsprinzips setzt dennoch implizit voraus, dass die Angebote vergleichbar sind. Dies folgt auch aus dem Grundsatz des fairen Wettbewerbs. Der Preis als einziges Zuschlagskriterium ist daher nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn ein Vergleichsstandard existiert und die Leistungsangebote dementsprechend vergleichbar sind (1171 BlgNR 22. GP).

Bei einer e-AUKTION nach dem Billigstbieterprinzip ist der Preis das einzige Zuschlagskriterium, es sind somit bei dieser "einfachen e-AUKTION" nur Angebote betreffend den Preis zulässig (§ 148 Abs 1 BVergG; § 283 Abs 1 BVergG für Sektorenauftraggeber). Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis (§ 148 Abs 3 BVergG für öffentliche Auftraggeber; § 283 Abs 3 BVergG für Sektorenauftraggeber). Es wird somit "nach unten" geboten, weshalb von einer "reverse auction" gesprochen wird. Während der laufenden e-AUKTION wird den Teilnehmern immer der aktuell niedrigste Preis bekannt gegeben. Derzeit ist auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) nur die Durchführung der einfachen e-AUKTION möglich. Die sonstige e-AUKTION wird derzeit auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) nicht angeboten.

### **3. Die e-AUKTION**

Auf dem Internet-Portal [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) können öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber Verfahren zur Vergabe von Leistungen (Baufaufträge, Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge, Baukonzessionsaufträge und Dienstleistungskonzessionsverträge) bekannt machen (bzw. zum Wettbewerb aufrufen), elektronisch signierte Ausschreibungsunterlagen veröffentlichen und das Angebot für die Zuschlagserteilung mittels elektronischer Auktion (e-AUKTION) nach dem Billigstbieterprinzip ermitteln. Nach Durchführung des "konventionellen" Vergabeverfahrens, bei dem Unternehmer Angebote einreichen, werden geeig-

nete Unternehmer vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber zur Teilnahme an der e-AUKTION zur Ermittlung des billigsten Angebotes aufgefordert. Die Wahl des Angebotes für die Zuschlagserteilung erfolgt unter Inanspruchnahme der Dienste des Portals [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at).

Es können alle Leistungen (Baufträge, Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge, Baukonzessionsaufträge und Dienstleistungskonzessionsverträge) auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) ausgeschrieben und das Billigstgebot für die Zuschlagserteilung ermittelt werden, sofern der zu vergebende Auftrag und das Vergabeverfahren nicht gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das BVerG, und diese AGB verstößt und sofern die Spezifikationen des Auftragsgegenstandes eindeutig und vollständig beschrieben werden können, sodass die Wahl des Angebotes für die Zuschlagserteilung nach dem Billigstbieterprinzip zulässig ist.

Die Portal-Betreiber behalten sich vor, die von öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern veröffentlichten Bekanntmachungen von Vergabeverfahren (bzw. Aufrufe zum Wettbewerb) sowie Ausschreibungsunterlagen durch unterschiedliche Maßnahmen zu bewerben, insbesondere durch Einbindung der Ausschreibungen auf der Webseite [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) und durch E-Mails an interessierte Unternehmer und Abonnenten des Newsletters.

Während der e-AUKTION ist das jeweils aktuelle Billigstbot in anonymisierter Form für den eingeloggten Auftraggeber und die eingeloggten Bieter ersichtlich. Der Preis der Gebote ist, sofern nicht anders angegeben, der Nettopreis ohne gesetzliche Steuern. Während der laufenden e-AUKTION können neue, nach unten korrigierte Preise abgegeben werden. Ein neues gültiges Gebot kommt durch Abgabe eines Preises zustande, der das aktuelle Billigstgebot um die vom Auftraggeber festgelegten minimalen Gebotsstufen oder um mindestens 2% unterschreitet. Die festgelegten minimalen Gebotsstufen mit einer Deckelung von 2 % des aktuellen Billigstgebotes verhindern das theoretisch mögliche langwierige Unterbieten um minimale Beträge und die dadurch bewirkten Auktionsverlängerungen um jeweils zehn Minuten.

Die Identität der Bieter wird bis zum Ende der e-AUKTION nicht bekannt gegeben (§ 147 Abs 9 BVerG für öffentliche Auftraggeber; § 282 Abs 9 BVerG für Sektorenauftraggeber), um die e-AUKTION - etwa durch Absprachen - nicht zu gefährden. Aus diesem Grund ist den Bietern auch die Teilnahme an der Öffnung der Angebote im vorangegangenen Vergabeverfahren nicht gestattet und das Ergebnis der Öffnung geheim zu halten, wenn eine e-AUKTION nach Durchführung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt wird (§ 147 Abs 2 BVerG für öffentliche Auftraggeber; § 282 Abs 2 BVerG für Sektorenauftraggeber).

Die Erfüllung von über [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) geschlossenen Verträgen und vorvertraglichen Verpflichtungen fällt ausschließlich in die Sphäre von Auftraggeber und Bieter sowie Auftragnehmer.

#### **4. Wann ist eine e-AUKTION zulässig**

Öffentliche Auftraggeber: Die Wahl des Billigstbotes mittels e-AUKTION kann durch öffentliche Auftraggeber bei vorheriger Durchführung folgender Verfahren gewählt werden (§ 146 Abs 1 BVerG):

- a. offenes Verfahren;
- b. nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung;
- c. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung nach erfolgloser Durchführung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens mit Bekanntmachung;
- d. Auftragsvergabe aufgrund einer Rahmenvereinbarung nach einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb;
- e. Auftragsvergabe aufgrund eines dynamischen Beschaffungssystems nach gesonderter Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Sektorenauftraggeber: Die Wahl des Billigstbotes mittels e-AUKTION kann durch Sektorenauftraggeber bei vorheriger Durchführung folgender Verfahren gewählt werden (§ 196 Abs 2 BVerG):

- a. offenes Verfahren;
- b. nicht offenes Verfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb;
- c. Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb;
- d. Auftragsvergabe aufgrund einer Rahmenvereinbarung nach einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb;
- e. Auftragsvergabe aufgrund eines dynamischen Beschaffungssystems nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

## 5. Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens mit e-AUKTION.at

Wenn ein Auftrag im Wege einer e-AUKTION auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) vergeben werden soll, ist die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens bzw. der Aufruf zum Wettbewerb für das jeweils gewählte Vergabeverfahren auch im Internet zu veröffentlichen, wahlweise auf den Seiten [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) oder einer anderen Internetseite (§ 146 Abs 2 BVerG für öffentliche Auftraggeber; § 281 Abs 2 BVerG für Sektorauftraggeber). Dem öffentlichen Auftraggeber bzw. Sektorauftraggeber steht es zudem frei, elektronisch signierte Ausschreibungsunterlagen auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) hochzuladen, zu veröffentlichen und Interessenten zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung zu stellen (§ 43 Abs 4 BVerG für öffentliche Auftraggeber; § 204 Abs 4 BVerG für Sektorauftraggeber).

Der Durchführung der e-AUKTION ist die Auktionsordnung von [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) zugrunde zu legen, diese muss beim Anlegen einer neuen e-AUKTION ergänzt und in die Ausschreibungsunterlagen übernommen werden. Die Auktionsordnung muss zumindest folgende Bestimmungen enthalten (§ 146 Abs 3 BVerG für öffentliche Auftraggeber; § 281 Abs 3 BVerG für Sektorauftraggeber):

- a. Registrierungs- und Identifizierungserfordernisse;
- b. Angaben zur verwendeten elektronischen Vorrichtung der Auktion, zu den technischen Modalitäten und zu den Merkmalen der Anschlussverbindung;
- c. Komponenten (Zuschlagskriterien), deren Wert Gegenstand der Auktion ist;
- d. die Obergrenzen der zu auktionierenden Werte;
- e. Ablauf der Auktion (insbesondere allfälliges Minimum der Angebotsstufen);
- f. Zeitpunkt des Beginns und Modalität der Beendigung der Auktion;
- g. Ausscheidungsgründe;
- h. Termine;
- i. Internetadresse, auf der während der Auktion das aktuell niedrigste Angebot beim Billigstbieterprinzip bzw. die aktuelle Reihung der Teilnehmer beim Bestbieterprinzip veröffentlicht wird;
- j. Informationen, die den Bietern während oder nach der Auktion übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, der diesbezügliche Zeitpunkt und allenfalls die Internet-Adresse der Zur-Verfügung-Stellung;
- k. gegebenenfalls Vadium.

Für die Durchführung einer e-AUKTION sind folgende technische Voraussetzungen durch Auftraggeber sowie Bieter zu erfüllen:

- Computer mit Internet-Anschluss, idealerweise mit breitbandiger Internet-Verbindung (ADSL, DSL, etc.);
- Internet-Browser, der eine 128bit SSL-Verschlüsselung unterstützt, wie beispielsweise folgende Browser:
  - o Microsoft Internet Explorer ab Version 6.0;
  - o Netscape Communicator ab Version 6.2;
  - o Mozilla ab Version 1.2;
  - o Opera ab Version 9.
- Es sind folgende Browser-Einstellungen erforderlich:
  - o SSL aktiviert;
  - o Cookies aktiviert;
  - o JavaScript aktiviert.
- Adobe PDF Reader;
- E-Mail-Programm, welches HTML-E-Mails unterstützt.

## 6. Ablauf der e-AUKTION

Noch vor Durchführung der e-AUKTION sind die im vorangehenden Vergabeverfahren eingereichten Angebote nach der nicht-öffentlichen Angebotsöffnung anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien einer ersten Angebotsbewertung zu unterziehen (§ 146 Abs 4 BVerG für öffentliche Auftraggeber; § 281 Abs 4 BVerG für Sektorauftraggeber). Alle Bieter, die zulässige Angebote gelegt haben, sind vom Auftraggeber über [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) gleichzeitig mittels E-Mail aufgefordert, gemäß den Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen neue Preise für das zu auktionierende Zuschlagskriterium "Preis" auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) abzugeben. Alle eingeladenen Bieter haben ab diesem Zeitpunkt mittels übermitteltem Benutzernamen und Passwort (=Zugangsdaten) uneingeschränktem und unentgeltlichen Zugang zur e-AUKTION. Nicht eingeladene Unternehmer können die e-AUKTION nicht einsehen. Die e-AUKTION startet

frühestens zwei Tage nach dem Versenden der Teilnahmeaufforderung (§ 147 Abs 1 BVergG für öffentliche Auftraggeber; § 282 Abs 1 BVergG für Sektorenauftraggeber).

Während der e-AUKTION ist das jeweils aktuelle Billigstgebot in anonymisierter Form für den auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) eingeloggten Auftraggeber und die eingeloggten eingeladenen Bieter ersichtlich. Der Preis der jeweiligen Gebote ist der Nettopreis ohne gesetzliche Steuern. Die Identität der Bieter wird bis zum Ende der e-AUKTION nicht bekannt gegeben (§ 147 Abs 9 BVergG; § 282 Abs 9 BVergG für Sektorenauftraggeber), um die e-AUKTION - etwa durch Absprachen - nicht zu gefährden. Aus diesem Grund ist den Bietern auch die Teilnahme an der Öffnung der Angebote im vorangegangenen Vergabeverfahren nicht gestattet und das Ergebnis der Öffnung geheim zu halten, wenn eine e-AUKTION nach Durchführung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt wird (§ 147 Abs 2 BVergG; § 282 Abs 2 BVergG für Sektorenauftraggeber).

Die e-AUKTION wird beendet (§ 147 Abs 4 BVergG für öffentliche Auftraggeber; § 282 Abs 4 BVergG für Sektorenauftraggeber)

- a. zum in der Teilnahmeaufforderung fixierten Zeitpunkt, der nicht auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen darf, oder
- b. zu diesem bezeichneten Zeitpunkt zuzüglich einer oder mehrerer "Gebotsverlängerungen" von (jeweils) zehn Minuten: sofern innerhalb der letzten zehn Minuten vor dem angesetzten Ende der e-AUKTION zumindest ein gültiges Angebot abgegeben wird, verlängert sich die e-AUKTION um zehn Minuten ("Gebotsverlängerung"). Die e-AUKTION wird so lange um jeweils zehn Minuten verlängert, so lange während der Gebotsverlängerung zumindest ein weiteres gültiges Angebot abgegeben wird. Die e-AUKTION endet somit nach Ablauf der (ersten) Verlängerung, während der kein gültiges Gebot abgegeben wird; oder
- c. wenn der Auftraggeber die e-AUKTION aus sachlichen Gründen abbricht.

Der Ablauf der e-AUKTION und alle damit im Zusammenhang stehenden Datenübertragungen über [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) werden dokumentiert und stehen dem Auftraggeber nach Abschluss der e-AUKTION in Form eines Protokolls zum Download zur Verfügung (§ 147 Abs 10 BVergG für öffentliche Auftraggeber; § 282 Abs 10 BVergG für Sektorenauftraggeber).

Bei der Durchführung von e-AUKTIONen gilt die Serverzeit vom Portal [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at). Auftraggeber, Bewerber und Bieter können bei allfälligen Abweichungen von der tatsächlichen Mitteleuropäischen Zeit keine wie immer gearteten Ansprüche ableiten.

## **7. Widerruf des Vergabeverfahrens und Abbruch der e-AUKTION**

Widerruf durch öffentliche Auftraggeber vor Ablauf der Angebotsfrist:

Ein Vergabeverfahren muss vom öffentlichen Auftraggeber vor Ablauf der Angebotsfrist widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, die, wären sie schon vor Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt gewesen, eine Ausschreibung ausgeschlossen oder zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten (§ 138 Abs 1 BVergG).

Der Auftraggeber kann ein Vergabeverfahren widerrufen, wenn dafür sachliche Gründe bestehen (§ 138 Abs 2 BVergG).

Widerruf durch öffentliche Auftraggeber nach Ablauf der Angebotsfrist:

Ein Vergabeverfahren muss vom öffentlichen Auftraggeber nach Ablauf der Angebotsfrist widerrufen und eine gestartete e-AUKTION abgebrochen werden (§ 139 Abs 1 BVergG), wenn

- a. Umstände bekannt werden, die, wären sie schon vor Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt gewesen, eine Ausschreibung ausgeschlossen hätten, oder
- b. Umstände bekannt werden, die, wären sie schon vor Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt gewesen, zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten, oder
- c. kein Angebot eingelangt ist, oder
- d. nach dem Ausscheiden von Angeboten kein Angebot im Vergabeverfahren verbleibt.

Ein Vergabeverfahren kann vom öffentlichen Auftraggeber nach Ablauf der Angebotsfrist widerrufen und werden (§ 139 Abs 2 BVergG), wenn

- a. nur ein Angebot eingelangt ist, oder
- b. nach dem Ausscheiden von Angeboten gemäß § 129 nur ein Angebot bleibt, oder
- c. dafür sachliche Gründe bestehen.

Widerruf durch Sektorenauftraggeber:

Ein Vergabeverfahren kann vom Sektorenauftraggeber widerrufen und eine bereits gestartete e-AUKTION abgebrochen werden, wenn dafür sonstige sachliche Gründe bestehen (§ 278 BVergG).

Der Auftraggeber hat unverzüglich und nachweislich per E-Mail oder Telefax mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, das Vergabeverfahren zu widerrufen. In dieser Mitteilung sind den Bietern das jeweilige Ende der siebentägigen Stillhaltefrist sowie die Gründe für den beabsichtigten Widerruf bekannt zu geben (§ 140 Abs 1 BVergG für öffentliche Auftraggeber; § 279 Abs 1 BVergG für Sektorenauftraggeber). Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung und ist somit vor den Vergabekontrollbehörden gesondert anfechtbar (§ 147 Abs 8 BVergG für öffentliche Auftraggeber; § 282 Abs 8 BVergG für Sektorenauftraggeber).

Bei Widerruf des Vergabeverfahrens vor Ablauf der Angebotsfrist ist die Widerrufsentscheidung in derselben Art bekannt zu machen wie die Ausschreibung. So weit dies möglich ist, hat der Auftraggeber Bewerbern, an welche die Ausschreibungsunterlagen abgegeben wurden, oder Bietern unverzüglich und nachweislich per E-Mail oder mittels Telefax mitzuteilen, dass er beabsichtigt, das Vergabeverfahren zu widerrufen. In der Bekanntmachung und in der Mitteilung sind die Gründe für den beabsichtigten Widerruf und das jeweilige Ende der Stillhaltefrist bekannt zu geben (§ 140 Abs 2 BVergG für öffentliche Auftraggeber).

Der Widerruf darf bei sonstiger Unwirksamkeit nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von sieben Tagen erklärt werden. Die Stillhaltefrist beginnt bei Übermittlung per E-Mail oder mittels Telefax mit der Bekanntgabe der Mitteilung der Widerrufsentscheidung. Im Falle einer Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung wie die Ausschreibungsunterlagen darf der Widerruf bei sonstiger Unwirksamkeit nicht innerhalb der Stillhaltefrist von sieben Tagen ab erstmaliger Verfügbarkeit der Bekanntmachung der Mitteilung der Widerrufsentscheidung erklärt werden (§ 140 Abs 3 BVergG für öffentliche Auftraggeber; § 279 Abs 3 BVergG für Sektorenauftraggeber).

Der Abbruch der e-AUKTION ist vom Auftraggeber mittels E-Mail über [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) den teilnehmenden Bietern mitzuteilen und wird zusätzlich auf der Webseite [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe gilt als Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung, setzt gegenüber den teilnehmenden Bietern die Stillhaltefrist in Gang und ist vor den Vergabekontrollbehörden gesondert anfechtbar (§ 147 Abs 8 BVergG für öffentliche Auftraggeber; § 282 Abs 8 BVergG für Sektorenauftraggeber). Erst die Erklärung des Widerrufs des Vergabeverfahrens nach Ablauf der Stillhaltefrist durch den Auftraggeber beendet das Vergabeverfahren und die e-AUKTION.

### **III. Teil – Die formfreie e-AUKTION**

#### **8. Allgemeines**

Mit einer formfreien e-AUKTION wird in einem formfreien Vergabeverfahrens das Angebot für die Zuschlagserteilung ermittelt, die Bestimmungen des BVergG werden dabei nicht berücksichtigt! Die e-AUKTION dient zur Ermittlung des Billigstbotes für die Zuschlagserteilung. Der Preis ist das einzige Zuschlagskriterium.

Die e-AUKTION ist ein iteratives Verfahren zur Ermittlung des Angebotes, dem der Zuschlag erteilt werden soll, bei dem mittels einer elektronischen Vorrichtung nach einer ersten vollständigen Bewertung der Angebote jeweils neue, nach unten korrigierte Preise vorgelegt werden, und das eine automatische Klassifikation dieser Angebote ermöglicht. Es wird somit „nach unten“ geboten, weshalb von einer „reverse auction“ gesprochen wird.

Die Website [e-AUKTION.at](http://e-AUKTION.at) ist ein Portal, auf dem von Auftraggebern Leistungen ausgeschrieben und/oder das Angebot für die Zuschlagserteilung mittels e-AUKTION ermittelt werden können. Nach Einholung von Angeboten werden zwei oder mehrere Unternehmer vom Auftraggeber zur Teilnahme an der e-AUKTION zur Ermittlung des billigsten Angebotes aufgefordert. Die Wahl des Angebotes für die Zuschlagserteilung erfolgt schließlich mittels e-AUKTION auf [e-AUKTION.at](http://e-AUKTION.at). Die Erfüllung von über [e-AUKTION.at](http://e-AUKTION.at) angebahnten oder geschlossenen Verträgen fällt ausschließlich in die Sphäre von Auftraggeber und Bieter bzw Auftragnehmer.

Es können alle Leistungen auf [e-AUKTION.at](http://e-AUKTION.at) ausgeschrieben und/oder das Billigstgebot auf [e-AUKTION.at](http://e-AUKTION.at) ermittelt werden, sofern der zu vergebende Auftrag und das Vergabeverfahren nicht gegen gesetzliche Vorschriften und diese AGB verstoßen.

e-AUKTION bewirbt die von Auftraggebern auf e-AUKTION.at freiwillig veröffentlichten Ausschreibungen durch unterschiedliche Maßnahmen, zB durch Einbindung der Ausschreibungen auf der Website e-AUKTION.at und durch Werbung für veröffentlichte Ausschreibungen durch E-Mails an angemeldete Unternehmer auf Bieterseite und Abonnenten des Newsletters.

## 9. Wann ist eine e-AUKTION zulässig

Ein nicht-öffentlicher Auftraggeber kann eine e-AUKTION zur Ermittlung des Angebotes zur Zuschlagserteilung mittels Billigstbieterprinzip immer durchführen, sofern die Durchführung einer e-AUKTION nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt.

## 10. Varianten der e-AUKTION

Dem Auftraggeber stehen folgende Varianten von Vergabeverfahren mit e-AUKTION zur Ermittlung des Angebotes für die Zuschlagserteilung nach dem Billigstbieterprinzip zur Verfügung:

Vergabeverfahren mit vorheriger Ankündigung, dass eine e-AUKTION durchgeführt wird:

Variante 1: Vergabeverfahren mit Ausschreibung auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) und Start der e-AUKTION nach Prüfung der Angebote

Der Auftraggeber schreibt den zu vergebenden Auftrag auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) aus, holt schriftliche (oder mündliche) Angebote ein, prüft die eingelangten Angebote und lädt alle oder ausgewählte Bieter (je nach den Bestimmungen der Ausschreibung) zur anschließenden Teilnahme an der e-AUKTION zur Ermittlung des Angebotes für die Zuschlagserteilung nach dem Billigstbieterprinzip ein. Das billigste schriftliche (oder mündliche) Angebot ist das Startangebot der e-AUKTION. Nach Durchführung der e-AUKTION hat der Auftraggeber dem Bieter mit dem billigsten Gebot den Auftrag zu erteilen.

Variante 2: Vergabeverfahren mit Ausschreibung (nicht auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at)) und Start der e-AUKTION nach Prüfung der Angebote

Der Auftraggeber schreibt den zu vergebenden Auftrag auf andere Weise (auf einer eigene Website, mit schriftlichen Einladungen, etc.) aus, holt schriftliche (oder mündliche) Angebote ein, prüft die eingelangten Angebote und lädt alle oder ausgewählte Bieter (je nach den Bestimmungen der Ausschreibung) zur anschließenden Teilnahme an der e-AUKTION zur Ermittlung des Angebotes für die Zuschlagserteilung nach dem Billigstbieterprinzip ein. Das billigste schriftliche (oder mündliche) Angebot ist das Startangebot der e-AUKTION. Nach Durchführung der e-AUKTION hat der Auftraggeber dem Bieter mit dem billigsten Gebot den Auftrag zu erteilen.

Variante 3: Vergabeverfahren mit elektronischer Übermittlung der Ausschreibung an ausgewählte Unternehmen über [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) und Start der e-AUKTION nach Angebotsabgabe (ein Vorbehaltspreis ist möglich)

Der Auftraggeber lädt eine Ausschreibung für einen zu vergebenden Auftrag auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) hoch und erfasst ausgewählte Unternehmer samt E-Mail-Adressen. Anschließend werden per E-Mail über [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) die Ausschreibung und die generierte Auktionsordnung an die ausgewählten Unternehmer übermittelt. Nach Start der e-AUKTION können die eingeladenen Unternehmer mit den übermittelten Zugangsdaten auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) verbindliche Angebote abgeben, womit sie die Ausschreibungsbedingungen akzeptieren. Nach Durchführung der e-AUKTION hat der Auftraggeber dem Bieter mit dem billigsten Gebot den Auftrag zu erteilen.

Bei dieser Variante kann sich der Auftraggeber einen Maximalpreis (= Vorbehaltspreis) vorbehalten, der den Bietern offengelegt wird. Wenn dieser Vorbehaltspreis nicht unterboten wird, kommt kein Auftrag zustande.

Vergabeverfahren ohne vorherige Ankündigung, dass eine e-AUKTION durchgeführt wird:

Variante 4: Sofortiger Start der e-AUKTION nach Prüfung der Angebote

Der Auftraggeber hat bereits Angebote eingeholt und will nun eine e-AUKTION zur Nachverhandlung der Angebotspreise durchführen. Dazu lädt der Auftraggeber über [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) ausgewählte Bieter zur Teilnahme an der e-AUKTION ein. Die eingeladenen Bieter können in der Folge auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) neue Gebote abgeben. Nach Ablauf der e-AUKTION hat der Auftraggeber dem Bieter mit dem billigsten Gebot den Auftrag zu erteilen.

## 11. Ablauf der e-AUKTION

Der Durchführung der e-AUKTION ist die Auktionsordnung von [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) zugrunde zu legen, diese muss beim Anlegen einer neuen e-AUKTION ergänzt und in die Ausschreibungsunterlagen übernommen werden. Die Auktionsordnung enthält zumindest folgende Bestimmungen:

- a. Registrierungs- und Identifizierungserfordernisse;
- b. Angaben zur verwendeten elektronischen Vorrichtung der Auktion, zu den technischen Modalitäten und zu den Merkmalen der Anschlussverbindung;
- c. Komponenten (Zuschlagskriterien), deren Wert Gegenstand der Auktion ist;
- d. die Obergrenzen der zu auktionierenden Werte;
- e. Ablauf der Auktion (insbesondere allfälliges Minimum der Angebotsstufen);
- f. Zeitpunkt des Beginns und Modalität der Beendigung der Auktion;
- g. Ausscheidungsgründe;
- h. Termine;
- i. Internetadresse, auf der während der Auktion das aktuell niedrigste Angebot beim Billigstbieterprinzip bzw. die aktuelle Reihung der Teilnehmer beim Bestbieterprinzip veröffentlicht wird;
- j. Informationen, die den Bietern während oder nach der Auktion übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, der diesbezügliche Zeitpunkt und allenfalls die Internet-Adresse der Zur-Verfügung-Stellung;
- k. gegebenenfalls Vadium.

Für die Durchführung einer e-AUKTION sind folgende technische Voraussetzungen durch Auftraggeber sowie Bieter zu erfüllen:

- Computer mit Internet-Anschluss, idealerweise mit breitbandiger Internet-Verbindung (ADSL, DSL, etc.);
- Internet-Browser, der eine 128bit SSL-Verschlüsselung unterstützt, wie beispielsweise folgende Browser:
  - o Microsoft Internet Explorer ab Version 6.0;
  - o Netscape Communicator ab Version 6.2;
  - o Mozilla ab Version 1.2;
  - o Opera ab Version 9.
- Es sind folgende Browser-Einstellungen erforderlich:
  - o SSL aktiviert;
  - o Cookies aktiviert;
  - o JavaScript aktiviert.
- Adobe PDF Reader;
- E-Mail-Programm, welches HTML-E-Mails unterstützt.

Während der laufenden e-AUKTION ist das jeweils aktuelle Billigstgebot in anonymisierter Form für den eingeloggten Auftraggeber und die eingeloggten eingeladenen Bieter ersichtlich. Der Preis der jeweiligen Gebote ist der Nettopreis ohne gesetzliche Steuern.

Die Identität der Bieter wird auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) bis zum Ende der e-AUKTION nicht bekannt gegeben, um die e-AUKTION – etwa durch Bieterabsprachen – nicht zu gefährden. Aus diesem Grund hat auch der Auftraggeber die zur Auktion eingeladenen Bieter nicht bekannt zu geben, sondern bis zum Ende der Auktion geheim zu halten.

Die e-AUKTION wird beendet

- a. zum in der Teilnahmeaufforderung fixierten Zeitpunkt, der nicht auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen darf, oder
- b. zu diesem bezeichneten Zeitpunkt zuzüglich einer oder mehrerer "Gebotsverlängerungen" von (jeweils) zehn Minuten: sofern innerhalb der letzten zehn Minuten vor dem angesetzten Ende der e-AUKTION zumindest ein gültiges Angebot abgegeben wird, verlängert sich die e-AUKTION um zehn Minuten ("Gebotsverlängerung"). Die e-AUKTION wird so lange um jeweils zehn Minuten verlängert, so lange während der Gebotsverlängerung zumindest ein weiteres gültiges Angebot abgegeben wird. Die e-AUKTION endet somit nach Ablauf der (ersten) Verlängerung, während der kein gültiges Gebot abgegeben wird; oder
- c. wenn der Auftraggeber die e-AUKTION aus sachlichen Gründen abbricht.

Der Ablauf der e-AUKTION und alle damit im Zusammenhang stehenden Datenübertragungen über [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) werden dokumentiert und stehen dem Auftraggeber nach Abschluss der e-AUKTION in Form eines Protokolls zum Download zur Verfügung.

Bei der Durchführung von e-AUKTIONen gilt die Serverzeit vom Portal [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at). Auftraggeber, Bewerber und Bieter können bei allfälligen Abweichungen von der tatsächlichen Mitteleuropäischen Zeit keine wie immer gearteten Ansprüche ableiten.

## **12. Widerruf des Vergabeverfahrens und Abbruch der e-AUKTION**

Ein formfreies Vergabeverfahren samt e-AUKTION kann vom Auftraggeber aus sachlichen Gründen widerrufen bzw. abgebrochen werden. Der Auftraggeber hat die teilnehmenden Bieter unter Bekanntgabe der sachlichen Gründe vom Abbruch einer laufenden e-AUKTION mittels E-Mail über [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) zu verständigen.

## **IV. Teil – Allgemeine Bestimmungen**

### **13. Anmeldung als Auftraggeber**

Die Nutzung der Dienste von [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) durch einen Auftraggeber setzt die Anmeldung auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) und Einwilligung in diese AGB voraus. Die technischen Voraussetzungen an Hard- und Software nach Punkt 5. dieser AGB sind zu erfüllen. Die Anmeldung ist kostenlos. Ein Anspruch auf Anmeldung bei [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) besteht nicht.

Die Anmeldung erfolgt durch vollständiges Ausfüllen der Webseite [www.e-AUKTION.at/srv1/new\\_ag.aspx](http://www.e-AUKTION.at/srv1/new_ag.aspx) und der Folgeseiten sowie durch Akzeptierung dieser AGB. Mit der Anmeldung kommt zwischen den Portal-Betreibern und dem Auftraggeber ein Vertrag über die Nutzung der Webseite [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) zu diesen AGB zustande.

Die Anmeldung ist öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern, vertreten durch uneingeschränkt vertretungsbefugte natürliche Personen, die bei der Anmeldung namentlich bekannt zu geben sind, erlaubt.

Die bei der Anmeldung auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) abgefragten Daten sind vollständig und richtig anzugeben. Tritt nach der Anmeldung eine Änderung der angegebenen Daten ein, so ist der Auftraggeber und die genannte vertretungsbefugte natürliche Person selbst verpflichtet, die Angaben umgehend zu korrigieren.

Bei der Anmeldung sind ein Benutzername und ein Passwort (=Zugangsdaten) sowie eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an welche diese Zugangsdaten im Falle des Verlustes durch den Auftraggeber von den Portal-Betreibern übermittelt werden können. Der Benutzername darf nicht aus einer E-Mail- oder Internetadresse bestehen, nicht Rechte Dritter verletzen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Die Zugangsdaten müssen sicher aufbewahrt und geheim gehalten werden. Die Portal-Betreiber werden die Zugangsdaten nicht an Dritte weitergeben und übernehmen keine Haftung für den Verlust der Zugangsdaten oder den rechtswidrigen Erwerb oder Missbrauch durch Dritte.

Der Auftraggeber ist von seiner Geheimhaltungspflicht befreit, wenn die Portal-Betreiber das Passwort benötigen, um dem Auftraggeber auf dessen Wunsch eine Leistung zu erbringen. Davon abgesehen werden die Portal-Betreiber einen Auftraggeber nicht per E-Mail oder Telefon nach seinen Zugangsdaten fragen, die Portal-Betreiber fragen die Zugangsdaten ausschließlich im Login-Bereich für Auftraggeber ab.

Die Freischaltung eines angemeldeten Auftraggebers erfolgt nach Erhalt einer E-Mail und dem Anklicken des darin enthaltenen Links zum Freischalten des Auftraggebers. Zum Anklicken des Links in der E-Mail muss „Links aktivieren“ im E-Mail-Programm aktiviert sein. Alternativ dazu kann die in der E-Mail enthaltene URL (Internet-Adresse) kopiert und in die Adressenleiste des Internet-Browsers eingefügt und die Eingabetaste gedrückt werden. Auf der anschließend erscheinenden Webseite ist der in der Freischalt-E-Mail enthaltene Code einzugeben.

Grundsätzlich steht es dem Auftraggeber frei, mehrere Auftraggeberkonten zu eröffnen. Der Missbrauch von (mehreren) Auftraggeberkonten ist verboten.

Im Falle des Verlustes der Zugangsdaten hat der Auftraggeber auf der Login-Seite [www.e-AUKTION.at/srv1/login.aspx](http://www.e-AUKTION.at/srv1/login.aspx) seine Zugangsdaten anzufordern, anschließend die von ihm bei e-AUKTION

hinterlegte E-Mail-Adresse einzugeben, an welche in der Folge eine E-Mail zur Aktivierung eines Links übermittelt wird, nach dessen Aktivierung eine E-Mail mit dem Benutzernamen und einem neu generierten Passwort gesendet wird. Der Auftraggeber hat das übermittelte neue Passwort nach dem ersten Login tunlichst zu ändern.

Ein Auftraggeberkonto ist nicht übertragbar. Die Portal-Betreiber behalten sich das Recht vor, ein Auftraggeberkonto einer nicht vollständig durchgeführten Anmeldung nach sechs Monaten zu löschen. Gleiches gilt für die Nicht-Benützung über einen Zeitraum von über einem Jahr.

#### **14. Anmeldung als Bieter**

Die Nutzung der Dienste von [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) als Bieter setzt eine Aufforderung eines Auftraggebers zur Teilnahme an einer e-AUKTION mittels E-Mail voraus. Eine solche Teilnahmeaufforderung enthält Benutzernamen und Passwort (= Zugangsdaten) zur Teilnahme an einer e-AUKTION. Die technischen Voraussetzungen an Hard- und Software nach Punkt 5. bzw. 11. dieser AGB sind zu erfüllen.

Die Anmeldung als Bieter erfolgt durch Anklicken des Links in der elektronischen Teilnahmeaufforderung des Auftraggebers. Zum Anklicken des Links in der E-Mail muss „Links aktivieren“ im E-Mail-Programm aktiviert sein. Alternativ dazu kann die in der E-Mail enthaltene URL (Internet-Adresse) kopiert und in die Adressenleiste des Internet-Browsers eingefügt und die Eingabe-Taste gedrückt werden. Auf der anschließend erscheinenden Webseite ist der in der Teilnahmeaufforderung bekannt gegebene Benutzername und das Passwort einzugeben. Mit der Anmeldung und dem Bietern auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) kommt zwischen den Portal-Betreibern und dem Bieter ein Vertrag über die Nutzung der Webseite [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) zu den Bestimmungen dieser AGB zustande.

Die Anmeldung als Bieter ist kostenlos. Ein Anspruch auf Anmeldung zur Webseite [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) besteht nicht. Die Anmeldung als Bieter ist nur unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen und juristischen Personen, vertreten durch uneingeschränkt vertretungsbefugte natürliche Personen, erlaubt.

Benutzername und Passwort (= Zugangsdaten) müssen sicher aufbewahrt und geheim gehalten werden. Die Portal-Betreiber werden die Zugangsdaten nicht auf telefonische, elektronische oder schriftliche Anfrage bekannt geben. Im Falle des Verlustes der Zugangsdaten hat der Bieter auf der Login-Seite [www.e-AUKTION.at/srv1/login.aspx](http://www.e-AUKTION.at/srv1/login.aspx) seine Zugangsdaten anzufordern, anschließend die von ihm bei e-AUKTION hinterlegte E-Mail-Adresse einzugeben, an welche in der Folge eine E-Mail zur Aktivierung eines Links übermittelt wird, nach dessen Aktivierung eine E-Mail mit einer Liste mit den Zugangsdaten zu allen e-AUKTIONen, zu denen die eingegebene E-Mail-Adresse hinterlegt ist, gesendet wird.

Die Portal-Betreiber werden die Zugangsdaten nicht an Dritte weitergeben und übernehmen keine Haftung für den Verlust der Zugangsdaten oder den rechtswidrigen Erwerb oder Missbrauch durch Dritte. Die Portal-Betreiber werden einen Bieter nicht per E-Mail oder telefonisch nach seinen Zugangsdaten fragen. Die Portal-Betreiber fragen die Zugangsdaten ausschließlich im Login-Bereich ab.

Ein Bieterzugang bzw. die Zugangsdaten zu einer e-AUKTION sind nicht übertragbar. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist strengstens untersagt.

Die Portal-Betreiber behalten sich das Recht vor, ein Bieterkonto vier Wochen nach Beendigung oder Abbruch einer e-AUKTION zu löschen.

#### **15. Vertragsgegenstand**

Die Portal-Betreiber stellen Auftraggebern und Bietern nur ihre Online-Plattform [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) in der zuvor beschriebenen Art, Weise und Umfang zur Verfügung und übernehmen keine Gewährleistung für einen bestimmten Erfolg oder die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen wie insbesondere durch das Bundesvertragsabgabengesetz 2006 idgF, E-Commerce-Gesetz idgF oder Telekommunikationsgesetz 2003 idgF.

Die Nutzung der e-AUKTION oder der Umfang, in dem einzelne Funktionen und Services genutzt werden können, kann von den Portal-Betreibern an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden, wie z.B. Prüfung der Anmeldedaten, Bezahlung der fälligen Rechnungen etc.

Die Portal-Betreiber behalten sich das Recht vor, die Online-Plattform [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen. Auf berechnigte Interessen von Auftraggebern und Bietern wird dabei, soweit möglich, Rücksicht genommen.

## **16. Grundsätze für e-AUKTIONen**

Auftraggeber sowie Bieter dürfen den Ablauf von e-AUKTIONen nicht manipulieren. Die Abgabe von Geboten mittels automatisierter Datenverarbeitungsprozesse ist verboten. Dem Auftraggeber ist es strengstens untersagt, selbst über einen von ihm angelegten Bieter selbst Gebote abzugeben, um die Angebotspreise zu drücken. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Verhalten einen strafrechtlich relevanten Tatbestand erfüllt, von den Portal-Betreibern zur Anzeige gebracht werden kann und darüber hinaus Schadenersatzansprüche begründet.

## **17. Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Ausschreibungen auf e-AUKTION.at**

Öffentliche Auftraggeber können Bekanntmachungen von Vergabeverfahren sowie elektronisch signierte Ausschreibungsunterlagen, Sektorenauftraggeber können Aufrufe zum Wettbewerb sowie elektronisch signierte Ausschreibungsunterlagen auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) veröffentlichen und zum Download zur Verfügung stellen, wenn sie die anschließende Durchführung einer e-AUKTION beabsichtigen und in den Ausschreibungsunterlagen darauf hinweisen. Sonstige Auftraggeber können Ausschreibungsunterlagen auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) veröffentlichen und zum Download zur Verfügung stellen, wenn sie die anschließende Durchführung einer e-AUKTION beabsichtigen.

Die Veröffentlichung von Ausschreibungen auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) ermöglicht es Auftraggebern, die ausgeschriebenen Leistungen zusätzlich zu bewerben. Interessenten können die jeweiligen Veröffentlichungen durch Anklicken im Detail einsehen, die Ausschreibungsunterlagen herunterladen und sich unmittelbar mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen.

Verträge zwischen Auftraggebern und Interessenten bzw. Bietern können durch die Veröffentlichung von Ausschreibungen ohne Durchführung einer e-AUKTION nicht geschlossen werden. Dies würde bei öffentlichen Vergabeverfahren auch den Bestimmungen des BVergG widersprechen und Rechtsmittelmöglichkeiten anderer Unternehmer begründen.

## **18. Systemsicherheit**

Auftraggeber und Bieter haben keinen Anspruch auf Nutzung und Funktion der Dienste von [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) auf einem bestimmten Stand der Technik.

Die Portal-Betreiber können Leistungen zeitweilig, insbesondere wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist und der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient, beschränken (Wartungsarbeiten). Die Portal-Betreiber sind in diesen Fällen bemüht, berechnigte Interessen von Auftraggebern und Bietern zu wahren, z.B. durch Vorabinformationen.

Auftraggebern und Bietern ist es strengstens verboten, Mechanismen, Software oder sonstige Scripts in Verbindung mit der e-AUKTION zu verwenden, die das Funktionieren der e-AUKTION stören könnten. Auftraggeber und Bieter dürfen keine Maßnahmen ergreifen, die eine unzumutbare oder übermäßige Belastung der Plattform [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) zur Folge haben könnten. Auftraggebern und Bietern ist es untersagt, auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) generierte Inhalte zu blockieren, zu überschreiben oder zu modifizieren oder in sonstiger Weise störend in die e-AUKTION einzugreifen.

## **19. Systemausfall**

Die Portal-Betreiber sind ständig bemüht, die Funktionalität der e-AUKTION uneingeschränkt zu anbieten. Systemausfälle können dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Ein Systemausfall liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses keine Gebote bei einer laufenden e-AUKTION abgegeben werden können.

Während eines Systemausfalls finden Sie Informationen auf den Seiten <https://www.e-AUKTION.at/srv1/pub/systemausfall.aspx>. Informieren Sie sich dort über Einzelheiten wie z.B. Angebotsverlängerungen. Die Portal-Betreiber sind bemüht, einen Systemausfall schnellstmöglich zu beheben und

ein einwandfreies System wieder herzustellen. Dieser Wiederherstellungs- und Aktualisierungsprozess kann dennoch einige Zeit dauern.

Sollte sich ein Systemausfall innerhalb der letzten sechs Stunden vor dem geplanten Ende einer e-AUKTION ereignen oder so lange andauern, wird das geplante Ende der e-AUKTION auf den nächsten Tag, gleiche Uhrzeit, verlegt (Gebotsverlängerung). Sollte dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, wird das geplante Ende der e-AUKTION auf den darauf folgenden Arbeitstag verlegt. Auch im Falle einer Gebotsverlängerung in Folge eines Systemausfalls kommt es zur Gebotsverlängerung bei Abgabe von zumindest einem gültigen Angebot während der letzten zehn Minuten vor dem geplanten Ende einer e-AUKTION (vgl. Punkt 4.).

Im Fall einer Gebotsverlängerung nach einem Systemausfall können Auftraggeber und Bieter so lange auf die betroffene e-AUKTION nicht zugreifen, bis das Auktionsende von den Portal-Betreibern neu festgelegt worden ist.

## **20. Angekündigte Wartungsarbeiten**

Die Portal-Betreiber sind um die laufende Verbesserung des bestehenden Systems bemüht. Aus diesem Grund sind Wartungsarbeiten notwendig. Die Durchführung solcher Wartungsarbeiten wird ausdrücklich vorbehalten.

Wartungsarbeiten werden auf <https://www.e-AUKTION.at/srv1/pub/wartungsarbeiten.aspx> vorab angekündigt. Für Wartungsarbeiten gelten die Bestimmungen zum Systemausfall grundsätzlich nicht, es sei denn, dies wird im Voraus angekündigt.

## **21. Vorbehaltene Maßnahmen**

Die Portal-Betreiber können folgende Maßnahmen ergreifen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass ein Auftraggeber oder Bieter gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Bundesvergabegesetzes und hierzu ergangener Verordnungen, berechnigte Rechte Dritter oder diese AGB verletzt, oder die Portal-Betreiber sonstige berechnigte Interessen haben:

- a. Löschen von Bekanntmachungen von Vergabeverfahren, von Aufrufen zum Wettbewerb, von Ausschreibungsunterlagen oder Bestandteilen von genannten;
- b. Löschen von vorbereiteten oder angelegten e-AUKTIONen;
- c. Unterbrechen, Abbrechen und Löschen von laufenden e-AUKTIONen;
- d. Löschen von abgegebenen Geboten;
- e. Verwarnung von Auftraggebern und Bieter;
- f. Be- oder Einschränkung der Leistungen auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at);
- g. Sperre von Auftraggebern und Bieter für einzelne e-AUKTIONen;
- h. Löschen von Auftraggeber- und Bieterkonten;
- i. dauerhafte Sperre von Auftraggebern und Bieter.

Die Portal-Betreiber berücksichtigen bei der Wahl der Maßnahme die berechnigten Interessen der Auftraggeber und Bieter, die Schwere des Verstoßes und des Verschuldens. Die aufgelisteten Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn Auftraggeber oder Bieter falsche Angaben (wie z.B. über den zu vergebenden Auftrag, Kontaktdaten, E-Mail-Adresse etc) machen, Absprachen zwischen Auftraggeber und Bieter oder Absprachen zwischen Bieter untereinander getroffen werden, Zugangsdaten weitergegeben werden und ähnliche Verstöße vorliegen.

Wenn ein Auftraggeber oder Bieter gesperrt wurde, besteht kein Anspruch auf Wiederherstellung des gesperrten Zuganges bzw. auf erneute Anmeldung als Auftraggeber oder Bieter.

## **22. Unzulässige Beschaffungen**

Es ist verboten, über [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) Leistungen zu beschaffen, die gegen gesetzliche Vorschriften (insbesondere gegen das Bundesvergabegesetz und hierzu ergangener Verordnungen) oder gegen die guten Sitten oder diese AGB verstoßen.

Die Portal-Betreiber behalten sich vor, Ausschreibungen oder vorbereitete, angelegte oder laufende Auktionen zu unterbrechen, abzubrechen und zu löschen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese gegen geltendes Recht oder diese AGB verstoßen.

### **23. Vertragskündigung und Löschen eines Kontos**

Ein Auftraggeber kann jederzeit vor Beginn oder nach Abschluss eines Vergabeverfahrens ein bestehendes Auftraggeberkonto löschen lassen, entweder schriftlich an die Portal-Betreiber p.A. Kufgem-EDV GmbH, Fischergries 2, 6330 Kufstein, oder per Fax an +43/5372/6902 677 oder per E-Mail an info@e-AUKTION.at.

Die Portal-Betreiber können den Nutzungsvertrag mit einem Auftraggeber oder Bieter jederzeit mit einer Frist von vierzehn Tagen zum Monatsende schriftlich, per Fax oder per E-Mail an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse kündigen. Das Recht zur Sperre bleibt hiervon unberührt.

Die Portal-Betreiber sind berechtigt, nach einer Ankündigungsfrist von einem Monat ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

### **24. Entgelt**

Die Anmeldung als Auftraggeber oder Bieter bei [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) ist kostenlos.

Für die Durchführung einer e-AUKTION ist vom Auftraggeber an e-AUKTION ein Entgelt zu zahlen, das sich aus der aktuellen Entgelttabelle <https://www.e-AUKTION.at/srv1/pub/pub/kosten.aspx> für e-AUKTIONen nach dem Bundesvergabegesetz und aus der aktuellen Entgelttabelle <https://www.e-AUKTION.at/srv1/pub/pub/kosten-formfrei.aspx> für formfreie e-AUKTIONen errechnet.

Das Entgelt ist sofort nach Abschluss der e-AUKTION zur Zahlung fällig und kann nach Rechnungslegung spesenfrei auf das bekannt gegebene Konto beglichen werden.

Die Teilnahme an einer e-AUKTION als Bieter und das Bieten bei einer e-AUKTION ist kostenlos.

Auftraggebern ist es untersagt, den Entgeltanspruch der Portal-Betreiber zu umgehen, z.B. indem mit Bietern unzulässige Preisabsprachen getroffen werden. Auch aufgrund der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sind alle Preisabsprachen unzulässig und nichtig, erfüllen einen strafrechtlichen Tatbestand und können Schadenersatzansprüche begründen.

### **25. Gesetzliche Vorgaben**

Auftraggeber und Bieter sind verpflichtet, bei der Nutzung der Dienstleistungen auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) das geltende Recht, bei öffentlichen Auftragsvergaben insbesondere das einschlägige Europarecht, die EG-Vergaberichtlinien und EG-Verordnungen, das Bundesvergabegesetz idgF und die hierzu ergangenen Verordnungen, die Landesvergabenachprüfungsgesetze und die hierzu ergangenen Verordnungen, diese AGB und die jeweils generierte Auktionsordnung zu befolgen.

### **26. Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Bieter**

Der Abschluss eines Vertrages zwischen öffentlichem Auftraggeber bzw. Sektorenauftraggeber und Bieter richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und hierzu ergangener Verordnungen. Nach diesen Bestimmungen ist ein Vertrag zwischen Auftraggeber und jenem Bieter, der während der e-AUKTION das Gebot mit dem billigsten Preis rechtzeitig und gültig abgegeben hat, zu schließen. Für den rechtsgültigen Vertragsschluss in einem öffentlichen Vergabeverfahren ist die Bekanntmachung der Zuschlagsentscheidung an alle Bieter über [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at), das Abwarten der Stillhaltefrist von sieben Tagen und die anschließende Zuschlagserteilung notwendig.

Ein nicht-öffentlicher Auftraggeber ist nach diesen AGB und Grundsätzen von Treu und Glauben ebenfalls verpflichtet, den Auftrag nach Durchführung einer e-AUKTION dem Bieter zu erteilen, der während der e-AUKTION das Gebot mit dem billigsten Preis rechtzeitig und gültig abgegeben hat. Bei einem formfreien Vergabeverfahren kann der Auftrag sofort nach Durchführung der e-AUKTION erteilt werden, eine Stillhaltefrist braucht nicht abgewartet werden.

Ein Bieter verpflichtet sich mit der Abgabe eines Gebotes, die ausgeschriebene Leistung zu dem von ihm gebotenen Preis zu erbringen, vorausgesetzt ihm wird nach Abschluss der e-AUKTION der Zuschlag erteilt.

## **27. Datenschutz**

Auftraggeber und Bieter sind selbst dafür verantwortlich, auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) einsehbare und auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) gespeicherte Informationen, die sie zu Zwecken der Beweissicherung, Buchführung etc. benötigen, auf einem eigenen, unabhängigen Speichermedium zu archivieren. Davon abgesehen wird steht den Auftraggebern nach Abschluss einer e-AUKTION ein Auktionsprotokoll zum Download zur Verfügung.

Es ist Auftraggebern und Bietern untersagt, die durch die Nutzung der e-AUKTION erhaltenen Adressen, Kontaktdaten und E-Mail-Adressen für andere Zwecke als zur Durchführung der e-AUKTION sowie die vorvertragliche und vertragliche Kommunikation zu nutzen.

## **28. Einwilligung in die Datenverarbeitung**

Auftraggeber und Bieter willigen ein, dass die Portal-Betreiber die auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) gespeicherten Daten für die Erbringung von Dienstleistungen auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at), insbesondere zur Durchführung von e-AUKTIONen verarbeiten und nutzen.

Personenbezogene Daten sind Bestandsdaten, wie beispielsweise Name und Adresse, sowie Nutzungsdaten wie beispielsweise Benutzername, Passwort und IP-Adresse. Auftraggeber und Bieter willigen ein, dass die Portal-Betreiber personenbezogene Daten wie Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer an Interessenten, Bewerber und Bieter übermitteln, beispielsweise im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Ausschreibungen auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at).

Auftraggeber und Bieter willigen ein, dass die Portal-Betreiber Nutzungsdaten unter anderem mit Hilfe von Cookies erheben, verarbeiten und nutzen.

Auftraggeber und Bieter willigen ein, dass die Portal-Betreiber personenbezogene Daten für Marketing-Maßnahmen wie beispielsweise zur Versendung von E-Mails mit allgemeinen Informationen oder werbendem Charakter (Newsletter) verarbeiten und nutzen. Abonnenten von Newslettern nehmen zur Kenntnis, dass jederzeit die Möglichkeit besteht, diese abzubestellen

Auftraggeber und Bieter willigen ein, dass die Portal-Betreiber den gesamten Ablauf einer e-AUKTION, welche auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) abgewickelt wird, mitprotokollieren und dem Auftraggeber auf Anfrage übermitteln.

Auftraggeber und Bieter willigen ein, sofern dies erforderlich ist und nicht bereits aufgrund gesetzlicher Bestimmungen geboten ist, personenbezogenen Daten an Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden zu übermitteln.

## **29. Schad- und Klagloshaltung**

Auftraggeber und Bieter halten die Portal-Betreiber von sämtlichen Ansprüchen, die Bieter oder Auftraggeber oder sonstige Dritte - insbesondere wegen Verletzung ihrer Rechte während oder nach einem Vergabeverfahren - gegenüber den Portal-Betreibern geltend machen, schad- und klaglos. Auftraggeber und Bieter übernehmen hierbei auch die Kosten der notwendigen passiven sowie notwendiger aktiver Rechtsverteidigung der Portal-Betreiber einschließlich sämtlicher Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

## **30. Haftungsbeschränkung**

Die Haftung der Portal-Betreiber ist gegenüber Auftraggebern, Bietern, Interessenten und allen anderen natürlichen und juristischen Personen ausdrücklich ausgeschlossen, und sofern dieser Haftungsausschluss ungültig sein sollte, ausdrücklich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie betragsmäßig mit EUR 5.000,- beschränkt. Auch die Haftung für mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **31. Linking**

In Ausschreibungen von Auftraggebern auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) und in Mitteilungen von Auftraggebern oder Bietern, die über e-AUKTION verschickt werden, können Links zu von [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) verschiedenen Webseiten enthalten sein. Die Portal-Betreiber haben auf den Inhalt dieser Webseiten von Dritten keinen Einfluss und übernehmen daher keine Gewährleistung oder Haftung für den Inhalt, die Aktualität,

die Richtigkeit, die Vollständigkeit oder die Qualität der dort bereitgestellten Informationen. Dies gilt für alle auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) enthaltenen Links zu externen Seiten und deren Inhalte.

### **32. Framing**

Das Framing der Webseiten [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) auf einer anderen Webseite oder eine ähnliche unveränderte oder veränderte Darstellung ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der Portal-Betreiber nicht zulässig und übernehmen die Portal-Betreiber keine Haftung für geframte [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at)-Seiten.

### **33. Der Name e-AUKTION**

Die Portal-Betreiber behalten sich vor, die Verwendung des Namens e-AUKTION oder [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) zu untersagen. Bis auf Widerruf können Auftraggeber, Interessenten, Bieter und Auftragnehmer jedoch diesen Namen in Bekanntmachungen von Vergabeverfahren, Aufrufen zum Wettbewerb, Ausschreibungsunterlagen verwenden sowie auf Webseiten und in Zeitungsartikeln zu Werbezwecken für die Dienste auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) verwenden.

Die Verwendung des Namens e-AUKTION in einer irreführenden Weise oder derart, dass der Eindruck der Werbung durch die Portal-Betreiber oder die Zugehörigkeit zu diesen oder zu [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) vermutet werden könnte, oder ähnliche Sachverhalte sind nicht gestattet.

### **34. Urheberrechte**

Funktion, Gestaltung und Inhalt von [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) ist urheberrechtlich geschützt. Ohne ausdrückliche Genehmigung sind die Verwendung, das Kopieren, Vervielfältigen, Framing etc. von Inhalten von [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) untersagt.

Auch Inhalte von Dritten, insbesondere Ausschreibungsunterlagen von Auftraggebern können urheberrechtlich geschützt sein. Die Verwendung, das Kopieren, Vervielfältigen, Framing etc. von derartigen Inhalten bedarf grundsätzlich der ausdrücklichen Genehmigung des jeweiligen Urheberrechtsinhabers - in der Regel des Auftraggebers.

Die auf [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) abgelegten Inhalte einschließlich Ausschreibungen und Ausschreibungsunterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Rechteinhaber weder teilweise noch zur Gänze kopiert, verbreitet und in sonstiger Weise genutzt oder vervielfältigt werden. Dies gilt auch für Kopieren durch "Robot/Crawler"-Suchmaschinentechnologien oder durch sonstige automatische Mechanismen.

Das Layout von [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) und diese AGB dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Portal-Betreiber vervielfältigt oder auf andere Weise genutzt werden.

### **35. Änderung dieser AGB**

Die Portal-Betreiber behalten sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten AGB werden in diesem Fall den Auftraggebern und allenfalls des Bieter vorab per E-Mail zugesandt. Widerspricht ein Auftraggeber oder Bieter den neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der E-Mail, gelten diese als angenommen.

### **36. Schriftform**

Sämtliche Erklärungen von Auftraggebern und Bieter gegenüber den Portal-Betreibern und [www.e-AUKTION.at](http://www.e-AUKTION.at) bedürfen der Schriftlichkeit (Brief, Fax, E-Mail).

### **37. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der Nutzungsvertrag zwischen Auftraggebern und Bieter einerseits und den Portal-Betreibern andererseits unterliegt österreichischem Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck. Das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht gilt für alle Rechtsstreitigkeiten als vereinbart.

### **38. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und unverändert gültig vereinbart und wirksam. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für allfällige Regelungslücken.

### **39. Fragen**

Bei Fragen oder Unklarheiten zu diesen AGB wenden Sie sich bitte an [info@e-AUKTION.at](mailto:info@e-AUKTION.at).

Innsbruck, am 15.04.2008

Kufgem-EDV GmbH  
OÖ. Gemeinde-Datenservice GmbH. & Co. KG